

T S V 1 8 8 0 G e r a - Z w ö t z e n e . V .
Satzung vom 30.11.2012

Auszug

.
. .
.

§ 13 Abteilungen

- I. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Präsidiums neue Abteilungen gegründet.
- II. Die Abteilungen werden durch **ihre Abteilungsleitungen geleitet**. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- III. **Die Abteilungsleitungen, die mindestens aus einem/ einer AbteilungsleiterIn und einem/ einer StellvertreterIn bestehen**, werden in den Abteilungsversammlungen gewählt. Hierüber ist ein Protokoll zu führen.
- IV. Eine Mitgliederversammlung der Abteilungen kann durch einen Antrag durch einfache Mehrheit deren Mitglieder einberufen werden.
- V. **Den Abteilungsleitungen** obliegt die Durchführung des Sportbetriebes. Sie sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung.
- VI. Die Abteilungen sind berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese darf den Bestimmungen der Satzung nicht entgegenstehen
- VII. Die Abteilungen sind berechtigt das Präsidium zu ihren Abteilungsversammlungen einzuladen und diesem die Tagungsordnung bekannt zu geben.
- VIII: Mehrere Abteilungen können sich zu einer **Abteilung** zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- IX. Die Abteilungen führen eigene Kassen.
Einzelheiten hierzu bestimmen sich nach der Finanzordnung des Vereins.
Die Kassenprüfung unterliegt der Prüfung durch den Schatzmeister und KassenprüferInnen des Vereins.
Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten eingehen, im Rahmen der Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins.

§ 14 Wahlen

- I. Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

.
. .
.